## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Kirschroth

vom 31. MAI 1990 über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 06. Aug. 1991

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419, BS 2020-1) in der derzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen
erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1
Bauß vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages
werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt.
Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der
Ortsgemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt, für
die in beiden Fällen die Ortsgemeinde die Baulast trägt.
Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende
Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt."

> § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1987 in Kraft.

Kirschroth, 188	HUU!	1001
-----------------	------	------

Ortsgemeinde Kirschroth

(Ortsbürgermeister)

Einoe Kirichroggy + Eight Sonie

Hinweis auf Rechtsfolge: Eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.